

## Haftungsgesetz (Änderung)

(vom 2. Dezember 1990)

### Art. I

Das Haftungsgesetz vom 14. September 1969 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird der Begriff «hoheitliche Verrichtungen» durch «öffentlich-rechtliche Verrichtungen» ersetzt.

§ 4 a. Dieses Gesetz findet auf Private keine Anwendung.

C. Private

Wenn ihnen die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe in selbständiger Erwerbstätigkeit übertragen wurde, haftet die öffentlich-rechtliche Körperschaft oder Anstalt, soweit jene

- a) die für den verursachten Schaden geschuldete Entschädigung nicht zu leisten vermögen, oder
- b) mangels Verschuldens zur Schadenersatzleistung nicht verpflichtet werden konnten.

§ 5 Abs. 1 unverändert.

D. Andere  
Haftungs-  
bestimmungen

Der Staat oder die Gemeinde haften nach Massgabe dieses Gesetzes solidarisch mit den Zivilstandsbeamten und deren Aufsichtsbehörden, den vormundschaftlichen Behörden, dem Handelsregisterführer und seiner Aufsichtsbehörde sowie den Betriebs- und Konkursbeamten.

In § 6 Abs. 1 wird der Begriff «hoheitlicher Verrichtungen» durch «amtlicher Verrichtungen» ersetzt.

§ 10. Bei Tötung oder Körperverletzung kann der Richter unter Würdigung der besonderen Umstände dem Verletzten oder den Angehörigen des Getöteten eine angemessene Geldsumme als Genugtuung zusprechen.

5. Genugtuung  
bei Tötung  
und Körper-  
verletzung

§ 11. Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Feststellung der Verletzung, auf Schadenersatz und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist, auch auf Genugtuung.

6. Feststellung,  
Schadenersatz  
und Genugtuung  
bei Verletzung  
in den persön-  
lichen Verhält-  
nissen

§ 19 Abs. 2. Das Verwaltungsgericht beurteilt als einzige Instanz unter Vorbehalt von Abs. 3 Ansprüche des Staates gegen Beamte und von Beamten gegen den Staat.

B. Verfahren bei Schädigung Dritter

1. Vorverfahren

§ 22. Begehren auf Feststellung, Schadenersatz und Genugtuung sind schriftlich einzureichen:

lit. a-c unverändert.

Bestreitet die angegangene Behörde den Anspruch ganz oder teilweise, muss sie den Geschädigten auf § 24 Abs. 2 hinweisen.

C. Verwirkung und Verjährung

1. Ansprüche Dritter gegen den Staat

§ 24. Die Haftung des Staates erlischt, wenn der Geschädigte sein Begehren auf Feststellung, Schadenersatz oder Genugtuung nicht innert zwei Jahren seit Kenntnis der haftungsbegründenden Tatsachen beim Staat einreicht.

Bestreitet die zuständige Behörde den Anspruch, so hat der Geschädigte innert der Verjährungsfrist von einem Jahr, von der Mitteilung an gerechnet, Klage beim zuständigen Gericht einzureichen.

2. Ansprüche des Staates gegen Beamte

§ 25. Die Haftung des Beamten gegenüber dem Staat erlischt, wenn dieser den Schadenersatzanspruch nicht innert zwei Jahren seit Kenntnis der haftungsbegründenden Tatsachen oder den Rückgriffsanspruch nicht innert zwei Jahren seit der Anerkennung oder der gerichtlichen Feststellung seiner Schadenersatzpflicht beim zuständigen Gericht geltend macht, auf alle Fälle nach zehn Jahren seit der letzten schädigenden Handlung.

A. Besoldung durch andere Körperschaft

§ 27. Die Körperschaft, bei welcher der Beamte bei der Schadenverursachung tätig gewesen ist, haftet auch dann, wenn die Besoldung ganz oder teilweise durch eine andere Körperschaft ausgerichtet wird.

B. Schadloshaltung des persönlich haftenden Beamten

§ 28. Haftet ein Beamter aus amtlicher Tätigkeit persönlich, hält ihn der Staat schadlos, sofern jener weder den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet noch nachher durch eigenmächtiges Vorgehen die Stellung des Staates verschlechtert hat.

Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innert einem Jahr seit der Anerkennung oder gerichtlichen Feststellung der Schadenersatzpflicht bei der nach § 22 Abs. 1 zuständigen Behörde schriftlich geltend gemacht wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf die Haftung des Motorfahrzeughalters.

Marginalie zu § 29: C. Ergänzendes Recht

Art. II

Das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1985 wird wie folgt geändert:  
§ 23 wird aufgehoben.

Art. III

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung.

-Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Vor dem Inkrafttreten verursachte Schäden werden nach bisherigem Recht beurteilt.

---

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 2. Dezember 1990  
wonach sich ergibt,

Zahl der Stimmberechtigten . . . . .	744 098
Eingegangene Stimmzettel . . . . .	241 950
Annehmende Stimmen . . . . .	174 474
Verwerfende Stimmen . . . . .	37 894
Ungültige Stimmen . . . . .	65
Leere Stimmen . . . . .	29 517

*beschliesst:*

Die Referendumsvorlage «Haftungsgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 7. Januar 1991

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:  
U. Maurer

Die Sekretärin:  
E. Bachmann